

Parabene und Isothiazolinone in kosmetischen Mitteln

Endbericht der Schwerpunktaktion A-038-17



Jänner 2018

Zusammenfassung

Parabene und Isothiazolinone wurden als Konservierungsmittel in kosmetischen Mitteln verwendet. Ihr Einsatz ist mittlerweile eingeschränkt bzw. verboten. Ziel der Schwerpunktaktion „Parabene und Isothiazolinone in kosmetischen Mitteln“ war die Überprüfung, ob die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Es wurden 61 Proben aus ganz Österreich untersucht. 16 Proben wurden beanstandet:

- Bei sieben Proben wurden Isothiazolinone nachgewiesen, diese sind in kosmetischen Mitteln, die auf der Haut verbleiben, verboten.
- Bei einer Probe wurde das verbotene Isobutylparaben eingesetzt.
- Eine Probe enthielt das verbotene Gemisch von Methylisothiazolinon (MI) und Methylchloroisothiazolinon (MCI).
- Die weiteren Beanstandungen betrafen Kennzeichnungsmängel. Davon wurde bei vier Proben ein Konservierungsstoff nicht deklariert.

Bei keiner der 61 Proben waren die gesetzlich geregelten Höchstgehalte überschritten. Bei einer Probe lag die Konzentration an Propylparaben im Bereich des Grenzwertes.

Hintergrundinformation

Parabene sind Konservierungsmittel in Kosmetika. Sie gelten als wirksam und hautverträglich; einige Parabene können jedoch das Hormonsystem beeinflussen. Seit dem 30. Juli 2015 dürfen daher nur mehr bestimmte Parabene als Konservierungsmittel in kosmetischen Mitteln verwendet werden (Methyl-, Ethyl-, Butyl- und Propylparabene). Für Parabene sind Höchstwerte festgesetzt. Kosmetische Mittel die die Konservierungsmittel Butyl- und Propylparabene enthalten, auf der Haut verbleiben und für Kinder unter 3 Jahren konzipiert sind, müssen den Warnhinweis „Nicht im Windelbereich verwenden“ aufweisen.

Isopropylparaben, Isobutylparaben, Phenylparaben, Benzylparaben und Pentylparaben sind verboten.

Isothiazolinone (Methylisothiazolinon, Methylchloroisothiazolinon) können allergische Reaktionen verursachen und sind in „Leave-on“ Produkten (kosmetische Mittel, die auf der Haut bzw. im Haar verbleiben) verboten.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 61

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBl. II Nr. 330/2013
- LMSVG BGBl. I Nr. 13/2006 idgF (§ 18 Allgemeine Anforderungen an kosmetische Mittel)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 26,2 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	45	73,8	(62 % ; 83 %)
beanstandet	16	26,2	(17 % ; 39 %)
gesamt	61	100,0	---

Aufgrund ihrer Zusammensetzung wurden acht Proben beanstandet:

- Sieben Proben enthielten verbotene Konservierungsmittel (Isothiazolinone, Isobutylparaben).
- Eine Handcreme enthielt das verbotene Gemisch von Methylisothiazolinon (MI) und Methylchloro-isothiazolinon (MCI). Aufgrund einer Risikoabschätzung wurde das Sensibilisierungsrisiko gegenüber MCI als kritisch eingestuft und deshalb für den bestimmungsgemäßen Gebrauch als ungeeignet beurteilt.

Aufgrund von Kennzeichnungsmängeln wurden zehn Kosmetika beanstandet. Beanstandungsgründe waren u. a.:

- Bei zwei kosmetischen Mitteln fehlte die Notifizierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009.
- Bei drei Produkten waren gesetzlich geforderte Kennzeichnungselemente nicht in deutscher Sprache angebracht.
- Ein Produkt warb mit der Angabe „hypoallergen“ (auf der Rückseite des Produkts) bei gleichzeitigem Einsatz von MI/MCI, die als stark sensibilisierend bekannt sind. Diese Werbeaussage wurde daher beanstandet.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.